https://p.ssrq-sds-fds.ch/SSRQ-ZH-NF_I_1_11-72-1

72. Mandat der Stadt Zürich betreffend Giftverkauf 1772 Oktober 14

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich erlassen ein Mandat betreffend Giftverkäufe mit fünf Artikeln. Zunächst wird verordnet, dass nur Apotheker und Materialwarenhändler (Materialisten) Gift verkaufen dürfen. Das Gift muss sicher aufbewahrt und darf nur gegen Abgabe eines obrigkeitlichen Scheines verkauft werden. Der Schein, der vom Grossweibel ausgestellt und in einem Verzeichnis vermerkt wird, muss Angaben über die Menge des Gifts sowie Grund und Ort des Kaufes enthalten. Das Gift muss versiegelt abgegeben und der Käufer zur sicheren Aufbewahrung und vorsichtigen Anwendung ermahnt werden (1). Angehörige auf der Landschaft, die Gift benötigen, sollen dies beim Obervogt, Landvogt oder Pfarrer melden und gemäss obiger Anleitung vorgehen (2). Färber, Indiennedrucker und andere Professionisten, die auf Gift für die Herstellung von Farben angewiesen sind, müssen ebenfalls nach der oben beschriebenen Weise vorgehen. Bei der Anmischung der Farben sollen sie anwesend sein. Falls das Gift in grossen Mengen aus der Fremde bezogen wird, muss es an einem sicheren Ort aufbewahrt und verschlossen sein und darf niemandem verkauft werden (3). Da beim Handel von Maus- und Rattengift häufig Arsen beigemischt wird, was gefährliche Folgen mit sich bringen kann, wird allen Krämern untersagt, damit zu handeln (4). Die Apotheker und Materialhändler müssen jeweils am Ende des Jahres alle eingenommenen Scheine dem Grossweibel geben und diese mit dem Verzeichnis abgleichen. Fremden und unbekannten Leuten darf kein Gift verkauft werden. Dies gilt auch für fremde Materialwarenhändler und Krämer, bei denen ausserdem weder Angehörige noch Bürger Gift kaufen dürfen (5). Zuletzt wird verordnet, dass das Mandat von allen Kanzeln der Stadt und Landschaft verlesen werden soll.

Kommentar: Neben Arzneimitteln führten die Apotheken der Stadt Zürich diverse Gifte. Im Jahre 1541 beschloss der Rat, dass nur noch die Apotheker und nicht mehr die Krämer dazu befugt waren, Gifte zu verkaufen (QZZG, Bd. 1, Nr. 331a). Ausserdem mussten Angehörige der Landschaft für den Giftkauf eine Bestätigung ihres Vogtes vorweisen. Jedoch wurde den Apothekern in der Apothekerordnung von 1553 der Giftverkauf verboten (QZZG, Bd. 1, Nr. 373). Nachdem sich die Apotheker 1610 über das Verbot beschwert hatten, da bestimmte Berufsgruppen wie Scherer, Goldschmiede und Hufschmiede auf Gifte angewiesen waren und diese sonst bei fremden Krämern einkaufen würden, wurde eine erneute Apothekerordnung erlassen, worin den Apothekern der Giftverkauf wieder zugestanden wurde (QZZG, Bd. 2, Nr. 723).

Im 18. Jahrhundert wurden mehrere Mandate betreffend Giftverkauf erlassen (beispielsweise 1768: StAZH III AAb 1.13, Nr. 36). Ziel der obrigkeitlichen Regulierungsbemühungen war es, dass insbesondere fremden Krämern und Materialhändlern der Gifthandel erschwert wurde. Ausserdem sollte mithilfe eines Verzeichnisses sichergestellt werden, dass es zu keinen ordnungswidrigen Käufen und Verkäufen kommen würde.

Am 14. Oktober 1772 wurde in einer Ratssitzung das Berner Giftmandat vom 25. August 1772 (StABE Mb 291) sowie ein Gutachten des Sanitätsrates betreffend Giftverkauf verlesen. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass das Zürcher Giftmandat von 1768 erneut gedruckt und ergänzt werden sollte. Neu sind im vorliegenden Mandat die Artikel 3 und 4, worin Bestimmungen über den Giftgebrauch für Professionisten sowie über den Verkauf von Ratten- und Mausgift aufgeführt sind. Neben dem Druck und der Verlesung von allen Kanzeln ordnete der Rat ausserdem an, dass den Landvogteien Kyburg und Eglisau sowie den Städten Winterthur, Stein am Rhein, Rapperswil, Baden, Bremgarten und Mellingen die Bestimmungen des neuen Mandates zur ordnungsgemässen Ausführung mitgeteilt werden sollten. Des Weiteren wurde der Auftrag erteilt, dass sowohl das Mandat von 1768 wie auch die Neuerungen im vorliegenden Mandat an die Stadt Bern gesendet werden sollten (StAZH B II 958, S. 205-206).

Trotz des erlassenen Giftmandates erhielt der Zürcher Rat bereits am 28. Oktober 1772 eine Mitteilung, dass einige Zürcher Angehörige bei Apothekern und Materialhändlern in Schaffhausen Gift bezogen hatten. Daher beschloss der Rat, Schaffhausen die Meldung zu machen, dass solche Kauftransaktionen zu unterlassen seien (StAZH B II 958, S. 220-221). In einer Sitzung des Sanitätsrats vom

30

35

29. Oktober 1772 wurde des Weiteren der Druck von 600 Bescheinigungen für die Giftverkäufe angeordnet. Ausserdem sollten allen Zürcher Apothekern und Materialhändlern ein Exemplar des vorliegenden Giftmandats zugestellt werden (StAZH B III 243, S. 91-92).

Zum Zürcher Apothekerwesen vgl. Simon 1983 und Brecht 1976.

Wir Burgermeister und Rath der Stadt Zürich, thun kund månniglich: Nachdeme Wir in sorgfältige und Landesvätterliche Betrachtung gezogen, wie daß öftermalen aus den Apothecken so leichter Dingen und ohne gehörigen Unterscheid Gift aushin gegeben, und auch selbsten von fremden durch das Land reisenden Materialisten, Oel- und Teriac- Krämern Gift verkauft werde: Als haben Wir in Rücksicht der deßwegen zu besorgen habenden schädlich- und höchstgefährlichen Folgen Uns bemüßiget gesehen, dieser Unvorsichtigkeit und mitführender Gefahr mit Oberkeitlichem Ansehen vorzukommen; Weswegen dann Unser ernstliche Befehl und Meynung ist: Daß

[1] Erstens: Niemandem als den Apotheckern und Materialisten Gift zu verkauffen erlaubt seyn solle; in der Meynung, daß sie es in abgesonderten Trucken wohl verwahret und verschlossen behalten sollen, und damit sie selbiges in benöthigtem Fahl ohne Gefahr und Verantwortung aushingeben können, sollen sie, oder ihr vorderster Gesell, denen das Gift allein solle anvertrauet seyn, solches nicht anderst, als auf Vorweisung eines dißfallig authentischen und Oberkeitlichen Scheins verabfolgen lassen, und den Diensten oder Botten, so es abholen, verpittschiert übergeben; da dann alle diejennigen, so Gift einkauffen wollen, sich zuvor entweder selbsten, oder durch ihre Dienste, in welchem Fahl selbige mit einem von ihrer Herrschaft selbsten unterschriebenen und mit ihrem anerbohrnen Pittschaft bekråftigten Billet, worinnen bestimmt ausgesezet ist, wie viel und worzu man das Gift begehre, auch bey wem man es kauffen wolle, sollen versehen seyn, bey Unserem bestellten Großweibel anmelden, der dann dieses alles in ein dazu eigen bestimmtes Buch ordentlicher Massen einschreiben, und alsdann einem solchen Bekannten und Unverdächtigen einen gedruckten, mit dem erforderlichen Dato unterzeichneten Schein, unter dem ausdrücklichen Bedingniß und ernstlichen Ansinnen geben solle, daß er selbigen dem Patronen selbsten, oder wenigstens seinem vordersten Gesellen überliefere, da dann den Kåufferen ernstgemeynt anzusinnen ist, daß sie das Gift wohl verschlossen verwahren, und daß sie in Brauchung desselben so behutsam und sorgfåltig als nur immer möglich hiermit umgehen, damit auf keine Art Unglück dadurch entstehen könne. Anbelangende

[2] Zweytens: Unsere Angehörigen auf der Landschaft; Als ergehet an selbige Unser gönstiges Ansinnen, daß sie sich, allenfahls sie Gift benöthiget wåren, bey Unseren jeden Orts verordneten Ober- und Landvögten, oder Pfarrer, hierum anmelden sollen, die dann auf gleiche Art, wie obangedeutet, zu Werke zu gehen, und ihnen hierüber die angeregte Anleitung zu geben sich bestens angelegen seyn lassen werden.

[3] Drittens: Gebieten wir allen und jeden Fårberen, Indienne-Truckermeistern, und übrigen Profeßionisten, welche zu ihrer Handthierung, fürnehmlich zum Gebrauch der Farben unentbehrlich Gift bedörfen, und selbiges von den hiesigen Apotheckeren und Materialisten kauffen, und verwahrnen sie hiermit alles Ernsts, daß sie solches Gift nach obangeregter Anleitung bey jennen begehren, und nachdem es ihnen verpittschiert wird zugeschickt seyn, sie die Meistere der Vermischung der Composition selbst beywohnen sollen, bis die gesuchte Farb herausgebracht, und von den dazu gebrauchten Droguen nichts übrig, noch weiters etwas zu befahren ist. Deßgleichen ist denselben ebenfahls bey höchster Ungnade und Strafe kräftigst angesinnet, fahls sie das Gift en Gros aus der Fremde selbst beschicken, dasselbe an ein sicheres Ort aufzubehalten, vor den Ihrigen wohl zu verschliessen, bey dem Gebrauch desselben vorbedeuteter strengsten Behutsamkeit sich zu befleissen, auch weder Einheimischen noch Fremden davon nicht das wenigste zu verkauffen, noch sonst unter einigem Vorwand zu verabfolgen.

[4] Viertens: In Ansehnung des bisanhin mit vernachlåßigter Vorsichtigkeit getriebenen Handels von Maus- und Ratten-Gift, da hierdurch die Privat-Sicherheit nicht minder in Gefahr ist, zumahlen darunter gemeinlich Arsenicum gemischet wird, ist Unser enstgemeinte Will, daß solche Handelschaft für das Könfftige und von nun an allen und jeden Krämeren und Particularen gänzlich untersagt und verbotten, die hierzu erforderliche Gift-Ingredienzien auch nicht anders als unter den vorangezeigten Bedingen gesucht, aushingegeben und behandlet werden sollen.

[5] Fünftens: Geschiehet Unser fernere Befehl an die Apothecker und Materialisten, daß sie nach Verfluß des Jahrs diese ihnen zugekommene Scheine Unserem bestellten Großweibel wiederum überlieferen, und in Beyseyn eines von Unsern verordneten Sanität-Räthen gegen obbedeutetes Buch genau und ordentlich halten sollen: Alles in der ausdrückenlichen Meynung und Befehl, daß fremden und unbekannten Leuthen, unter was Vorwand es immer wäre, die Bewilligung, Gift zu kauffen, nicht gestattet werden solle; Deßgleichen verbieten Wir auch gänzlich und bey schwerer Verantwortung und Straf, daß weder fremde durch das Land reisende Materialisten, Oel- und Teriac-Trägere Gift zu verkauffen, noch auch daß jemand von Unseren Verburgerten und Angehörigen von ihnen Gift abzunehmen sich unterstehen.

Wir versehen Uns aber zu jedermånniglich, man werde vermittelst gehorsamer und schleuniger Nachlebung dieses Unsers Mandats sich selbst vor Straf und Ungnad zu seyn wohl wissen; darum Wir auch diesere nützliche Verordnung, damit selbiger desto geflissener Folge geleistet, Schaden und Gefahr sorfgfältigst verhütet, mithin Unsere heilsame Absicht erreicht werde, durch den Druck offentlich bekannt machen, und zu nöthiger Nachricht und Verhalt ab offener Canzel zu Stadt und Land verlesen und verkündigen lassen.

Geben den 14. Weinmonats, nach Christi Unsers Lieben Herrn und Heilands Geburt gezehlt Eintausend, Siebenhundert, Siebenzig und Zwey Jahre. Canzley der Stadt Zürich.

[Vermerk auf der Rückseite oben rechts von Hand des 18. Jh.:] Gifft-mandat 1772.

- 5 **Einblattdruck:** StAZH III AAb 1.14, Nr. 22; Papier, 41.5 × 35.5 cm; (Zürich); (s. n.). **Nachweis:** Schott-Volm, Repertorium, S. 1028, Nr. 1800.
 - ^a Korrigiert aus: ror.